



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 21, Nummer 10, Peitz, den 25.07.2012

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Einstellung der Planfeststellung B 112 zwischen Taubendorf und Grieben

Seite 2

Auslegung der Planunterlagen der Planfeststellung B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Eröffnungsbilanz 2011

Seite 3

Stadt Peitz

Haushaltssatzung 2012

Seite 4

Friedhofssatzung

Seite 4

Friedhofsgebührensatzung

Seite 10

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Drehnow, VNr. 6502 V

Seite 10

Schlussfeststellung Flurbereinigung Jänschwalde-Spremberg, VNr. 6004 O

Seite 11

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 11

Neuer Name und neue Satzung Gewässerverband Spree-Neiße

Seite 11

Ausschreibung zur Wahl stellvertretende Schiedsperson im Amt

Seite 12

20. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes

Seite 12

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung

Planfeststellung für B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an dem vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

Neue

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grieben und Groß Gastrose beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

30.07.2012 bis zum 29.08.2012

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag, den 11.08.2012 und Samstag, den 25.08.2011	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Peitz, Bürgerbüro

Schulstraße 6 in 03185 Peitz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 12.09.2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Amtsverwaltung Peitz oder in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-684.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.

E. Hölzner

Amtdirektorin

- FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

(Hinweis des Amtes Peitz:

Die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens (Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Peitz Nr. 7/2012 vom 23. Mai 2012) wurde erforderlich, da die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr fehlerhaft war. Die Unterlagen wurden aktualisiert, trotzdem muss das Verfahren neu durchgeführt werden. Somit erfolgen die Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen im Amtsblatt und die Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Peitz erneut.)

Gemeinde Drehnow

Die Gemeindevertretung Drehnow

hat in der GV-Sitzung am 26.06.2012 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Drehnow mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen	988.082,47	1	Eigenkapital	1.030.431,67
1.2	Sachanlagevermögen	968.174,91	1.1	Basis-Reinvermögen	490.958,55
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.149,32	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	539.473,12
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.924,87	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	539.473,12
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	784.182,53	2	Sonderposten	544.398,52
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13.292,39	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	542.747,32
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	26.189,92	2.3	Sonstige Sonderposten	1.651,20
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.435,88	3	Rückstellungen	86.103,85
1.3	Finanzanlagevermögen	19.907,56	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	75.829,05
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	10.274,80
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	19.906,56	4	Verbindlichkeiten	6.163,27
2	Umlaufvermögen	598.851,82	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	4.890,25
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	59.378,70	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.273,02
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	37.382,85	5	Passive Rechnungsabgrenzung	3.327,39
2.2.1.1	Gebühren	32.316,48	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.327,39
2.2.1.4	Steuern	5.066,37	Summe Passiva		1.670.424,70
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	15.686,85			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	15.686,85			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	6.309,00			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	539.473,12			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	83.490,41			
3.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	83.490,41			
Summe Aktiva		1.670.424,70			

aufgestellt: Peitz, den 23.05.2012

K. Lichtblau
Kämmerin

festgestellt: Peitz, den 23.05.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 10.07.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

Stadt Peitz

Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 5.780.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 6.569.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 47.700 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 47.700 EUR |
| 2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 8.506.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 9.583.700 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	5.599.700 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	6.207.900 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	2.906.900 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	3.085.700 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	290.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung	
von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2012 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 40.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 31.05.2012

festgestellt:

E. Hölzner
Amtsdirektorin

aufgestellt:

K. Lichtblau
Kämmerin

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Peitz, den 12.07.2012

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofssatzung der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 11.07.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Peitz.

Das sind:

1. Friedhof Dammzollstraße, genannt „Alter Friedhof“
2. Friedhof Triftstraße, genannt „Neuer Friedhof“
3. Friedhof Peitz-Ottendorf, genannt „Ottendorfer Friedhof“

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Peitz waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zugelassen werden. Die Verbindung zur Stadt Peitz muss hierbei ersichtlich sein.

Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Stadt Peitz verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungs-rechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 11 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Stadt Peitz in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Stadt Peitz kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist von April bis Oktober von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von November bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Die Nutzung der Friedhöfe als Durchgangsverkehr hat zu unterbleiben.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes Peitz oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können

l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen

m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen

n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Stadt Peitz. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind.
Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbebeanmeldung.

c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Absatz 3 Nr. d) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben

die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall bzw. bei Urnen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

Das Friedhofpersonal weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshallen an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Erdbestattungen 25 Jahre und
- b) für Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungs-berechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Peitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich. Ausgenommen davon ist der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Stadt Peitz verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnennischen in der Urnenwand
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Reihengrabstätten
- f) Kriegsgräber.

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf

ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt: einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,00 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	2,20 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	3,50 m
Abstand:	0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	4,80 m
Abstand:	0,40 m

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von denen bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,80 m

(4) Bei den Urnengrabstätten auf dem „Neuen Friedhof“ ist die Errichtung einer niedrigen Abgrenzungskante zur Wegeführung hin möglich. Diese Abgrenzungskante muss aus Naturstein sein und sollte sich in Maßstab und Farbe harmonisch in die Urnen-grabanlage einpassen.

§ 15

Urnennischen

(1) Urnennischen in der Urnenwand sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener in einer von der Stadt Peitz dafür errichteten Urnenwand. An Urnennischen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Urnennischen werden der Reihe nach vergeben, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnennischen.

(3) Die Urnennischen sind mit folgenden Abmessungen angelegt:

Breite:	28,50 cm
Tiefe:	53,00 cm
Höhe:	35,00 cm

Somit sind maximal drei Aschenkapseln oder zwei Aschenkapseln mit Überurne (mit Schmuckurne) in einer Nische zulässig.

(4) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt Peitz beschafften Grabtafeln, zur Verschließung der jeweiligen Nische, in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind durch Auftrag des Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Inschrift darf nur mit einem aufgesetzten Bronze- oder Aluminiumschriftzug (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen. Außerdem sind aufgesetzte Symbole und Ornamente aus Bronze oder Aluminium zugelassen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungs-berechtigte zu übernehmen. Die Grabtafeln bleiben im Eigentum der Stadt Peitz. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(5) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Anbringen von Halterungen für Grabschmuck an die Grabtafel ist nicht zulässig.

(6) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den sonstigen Vorschriften dieser Friedhofssatzung

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, in denen nur ein Verstorbener bestattet werden darf. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben. Eine Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

In einer Reihengrabstätte dürfen anstelle einer Erdbestattung auch bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Urnen, die der Erdbestattung nicht übersteigt.

(2) Die Reihengrabstätten werden an den von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bestimmten Plätzen vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Reihengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	2,00 m
Breite:	1,20 m

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von denen bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme (namenlose) Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.

(4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Stadt Peitz.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

§ 18

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Stadt Peitz in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer den Friedhöfen würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Stadt Peitz ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Bei Reihengrabstätten kann auf bestimmten Grabfeldern Einfassungszwang vorgeschrieben werden.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz genehmigt.

(5) Die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden traditionell mit einer Hecke umfriedet. Die Pflanzung und Pflege dieser Hecke obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 20

Grabmale und Einfassungen

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen ist die vorherige Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Stadt Peitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und Einfassungen von dem ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

(8) Die auf den Friedhöfen vorhandenen historischen Grabsteine und Baudenkmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Peitz. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten, sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 22 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

§ 23 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen werden zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch die Angehörigen ist gestattet.

Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofspersonal in die Trauerhallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 24 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

(1) Die Stadt Peitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Stadt Peitz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 7 Leichen und Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - gegen den § 20 Abs. 1 verstößt,
 - die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 19 Abs. 1, 21 missachtet,
 - entgegen § 24 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 19. Mai 2010, außer Kraft.

Peitz, 12.07.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der Friedhofssatzung der Stadt Peitz vom 11.07.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 11.07.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Peitz sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten (einschließlich Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	128,81 Euro
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	
- einstellig	907,36 Euro
- zweistellig	1.443,29 Euro
- dreistellig	1.978,47 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	72,62 Euro
d) Nischen in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre)	199,75 Euro
e) Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	272,51 Euro
f) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) nach a) bis b)	1/30 der Gebühr
- bei Urnenwahlgrabstätten nach c) und bei Nischen in der Urnenwand nach d) nach c) bis d)	1/25 der Gebühr
(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte	91,20 Euro

(3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle	
- Friedhof Triftstraße	75,01 Euro
- Friedhof Dammzollstraße	136,82 Euro

(4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	9,46 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	27,90 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	40,59 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	53,29 Euro
- je Reihengrabstätte	13,73 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	8,36 Euro

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.
(4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3,05 Euro
- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	21,49 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	34,18 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	46,88 Euro
- Reihengrabstätte	7,32 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	1,95 Euro

(5) Allgemeingebühren

a) Zulassung zur Grabmalerrichtung (pro Grabmal)	
- liegendes Grabmal - Nutzungszeit unbegrenzt	10,56 Euro
- stehendes Grabmal - Nutzungszeit 25 Jahre	31,36 Euro
- stehendes Grabmal - Nutzungszeit 30 Jahre	36,56 Euro
b) Verlängerung Zulassung Grabmal (pro Jahr)	1,04 Euro
c) Verwaltungsgebühren	
- für eine Bestattung	51,29 Euro
- für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Absatz 1 e) (ohne Bestattungsfall). nach Absatz 5 c)	1/4 der Gebühr
- für einen Antrag auf Einmalzahlung nach Absatz 4a	6,41 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juli 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 18. Januar 2012, außer Kraft.

Peitz, 12.07.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch Drehnow

Verfahrensnummer: 6502 V
Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird der

Freiwillige Landtausch Drehnow , VNr. 6502 V

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Amt Peitz
Gemeinde Drehnow
Gemarkung Drehnow

Flur 1
 Flurstücke 16, 18/4, 18/5, 21/1, 21/2, 21/3, 47, 56, 390, 401
 Flur 2
 Flurstück 481

- Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus im

Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:
 Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken. Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Reppmann
 Regionalteamleiterin

- DS -

**Flurbereinigungsverfahren
 Jänschwalde-Spremberg**

VNr.: 6004 O

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde-Spremberg, VNr.: 6004 O, Landkreis Spree-Neiße, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist.
- Den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten Ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, zu.

Luckau, den 06.07.2012

gez. Reppmann

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

**Neuer Name und neue Satzung
 Wasser- und Bodenverband heißt nun
 Gewässerverband Spree-Neiße**

Die neue Satzung wurde am 30. Mai 2012 im Amtsblatt Nr. 21 für Brandenburg veröffentlicht. Gem. § 38 tritt sie damit am darauf folgenden Tag (31. Mai 2012) in Kraft.

**§ 1 unserer neuen Satzung
 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVg)**

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerverband Spree-Neiße und hat seinen Sitz in Cottbus. Der Verband trug bisher den Namen Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“.

Der Gewässerverband ist nur umbenannt und daher uneingeschränkter Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz. Alle bestehenden Verträge, Bestellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen gehen auf den Gewässerverband Spree-Neiße über. Der neue Verbandsname ist ab sofort zu verwenden! Unsere neue Verbandsatzung kann über www.wbv-cottbus.de eingesehen werden. Unverändert bleiben Adressen, Telefonnummern, Fax, E-Mail-Adressen, Internetauftritt und unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltung

i. A. Ulrich Fehlig
 Verbandsingenieur Gewässerverband Spree-Neiße

Öffentliche Ausschreibung zur Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet des Amtes Peitz

Entsprechend dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden ist die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen.

Zur Wahl kann sich jedermann bewerben, der folgende Anforderungen erfüllt:

Der/die Bewerber/in muss

- das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben, sowie im Amt Peitz seinen Wohnsitz haben.
- gemäß § 3 des Schiedsstellengesetzes nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Die stellvertretende Schiedsperson wird vom Amtsausschuss des Amtes Peitz gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Cottbus.

Die Bewerbungen sind bis zum **27.08.2012** schriftlich an folgende Adresse zu richten.

Amt Peitz
Kennwort „Schiedsperson“
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Blümel,
Tel. 035601 38130.

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 20. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 06.08.2012 um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
August-Bebel-Straße 29 in Peitz.

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 19. Sitzung des Beirates
3. Auswertung der zentralen Veranstaltung des Kreissenioresrates zur 19. Brandenburgischen Seniorenwoche am 13.06.2012
4. Auswertung der Sitzung des Kreissenioresrates vom 09.07.2012
5. Auswertung der 19. Brandenburgischen Seniorenwoche im Amt Peitz, Darlegung der Finanzen
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 11.07.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 06.06.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/253/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, am Bauvorhaben Wehranlage Hüttenwerk Peitz, Instandsetzung Bauteil Wehr und Gerinne, Bauteil Turbinenhaus, Stahlwasserbau und Bauteil Außenwand Hüttenwerk, an Bieter Nr. 2 (BOTANA Bau- und Dienstleistungs-GmbH, Grimmen).

Beschluss: SP/BA/256/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, mit der Ingenieurleistung Bauvorhaben Wehranlage Hüttenwerk Peitz, Planungsphase 8 und 9 die Ingenieurgesellschaft IHC aus Cottbus zu beauftragen.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 14.06.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/082/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 3/2256/11 vom 26.08.2011 (d. h. die Installation eines Solardachs auf dem Sportlerheim Drachhausen erfolgt nicht). Die geplante Summe von 50 TEuro für die Solaranlage auf dem Dach des Sportlerheimes ist ausschließlich für den Ausbau/Sanierung des Dienstleistungszentrum Drachhausen zu verwenden.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/081/2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt, mit der Ingenieurleistung Honorarphase 5 bis 9 am Bauvorhaben Ausbau Wirtschaftsweg Dorf - Aue das Ingenieurbüro LUG Engineering GmbH zu beauftragen.

24. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 18.06.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/250/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Neuabschluss des Gas-Wegenutzungsvertrages der Stadt Peitz mit dem Energieversorger SpreeGas Cottbus für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2032 zu beschließen.

Beschluss: SP/OA/257/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 555 Euro zur Sportförderung im Jahr 2012 an den HC Lok Peitz e. V.

Empfehlung: SP/KÄ/252/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, den Beschluss zur Haushaltssatzung vom 18.01.2012 aufzuheben und die Neufassung der Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2012 in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Empfehlung: SP/OA/260/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Peitz die Ausschreibung des Winterdienstes für die Stadt Peitz für einen Zeitraum von 3 Jahren (optional 5 Jahre) auf Pauschalpreisbasis für alle Straßen der Stadt Peitz durchzuführen.

Empfehlung: SP/OA/261/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, die neue Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.

Beschluss: SP/KA/264/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Bewirtschaftung der Litfaßsäule auf dem Marktplatz zunächst für ein Jahr der Firma LEHMANN-Crew in Cottbus zu übertragen. Die Firma LEHMANN-Crew zahlt eine Jahresmiete in Höhe von 100 Euro.

Die Firma LEHMANN-Crew stellt die Säule für die Bewerbung von Veranstaltungen, die in der Stadt Peitz durchgeführt werden und in der organisatorischen Verantwortung des Amtes bzw. der Stadt Peitz liegen, für insgesamt 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 26.06.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/046/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: Dre/OA/047/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Umbenennung der Straße „Am Kanal“ in „Turnower Weg“

Beschluss: Dre/OA/048/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Aufstellung der Verkehrszeichen „VZ 240, Gemeinsamer Fuß- u. Radweg“

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 02.08.2012, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 15.08.2012**